

Umweltschutzgesetz, USG und Revision der Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41) abgeschlossene Vernehmlassung (Frist: 06.10.2025)

Das Parlament hat im September 2024 eine Revision der Artikel 22 und 24 des Umweltschutzgesetzes (USG) beschlossen. Die Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV) soll die Umsetzung der neuen USG-Bestimmungen unterstützen. Die Vernehmlassung zur Revision der LSV ist am 06.10.2025 abgelaufen. Diese Verordnung tritt voraussichtlich am 1. März 2026 in Kraft.

Anbei sind die wichtigsten Änderungen gelb markiert.

Quelle: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/laerm.html>

Lärmschutzverordnung, LSV

Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten

¹ Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten können planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen getroffen werden.

² **Freiräume** nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, **zu Fuss und hindernisfrei erreichbar und öffentlich zugänglich sein**. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur auf.

³ **Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität** im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen begrenzen oder die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern.

Art. 30 – Aufgehoben

Art. 31 Abs. 1bis und 2 - Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten

^{1bis} **Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme** müssen in den lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen.

² Können die Anforderungen nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 Buchstabe a USG **bei Fluglärm oder bei höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten von grossen Wohnüberbauungen** nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung ausnahmsweise erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht und die kantonale Behörde zustimmt. **Wird eine Ausnahme gewährt, sind eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen.**

Art. 31a – Aufgehoben

Art. 34 Abs. 1 Bst. a - Baugesuch

¹ Der Bauherr muss im Baugesuch angeben:

a. die Aussenlärmbelastung und die nach Artikel 31 Absatz 1 **geprüften Massnahmen**, sofern die Immissionsgrenzwerte überschritten sind;

Art. 39 Abs. 4 – Ort der Ermittlung

⁴ Bei privat nutzbaren Aussenräumen werden die Lärmimmissionen 1,5 m über dem Boden des Aussenraums ermittelt.

Art. 41 Abs. 2bis – Geltung der Belastungsgrenzwerte

^{2bis} Die Immissionsgrenzwerte gelten zusätzlich bei der Erteilung der Baubewilligung auf der gesamten Fläche von privat nutzbaren Aussenräumen nach Artikel 22 Absatz 2 USG.

Umweltschutzgesetz, USG

Art. 22 - Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten

¹ Baubewilligungen für die Erstellung und die wesentliche Änderung von Gebäuden, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, werden unter Vorbehalt von Absatz 2 nur erteilt, wenn die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können, soweit dies verhältnismässig ist.

² Können die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung nur erteilt werden, wenn:

a.

bei jeder Wohneinheit:

1. zur Be- und Entlüftung der lärmempfindlichen Räume eine kontrollierte Wohnraumlüftung installiert wird, und

– ein Kühlsystem vorhanden ist oder

– mindestens ein lärmempfindlicher Raum über ein Fenster verfügt, bei dem die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind,

2. mindestens die Hälfte der lärmempfindlichen Räume über ein Fenster verfügt, bei dem die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind, oder

3. mindestens ein lärmempfindlicher Raum über ein Fenster verfügt, bei dem die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind, sowie ein privat nutzbarer Aussenraum zur Verfügung steht, bei dem die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind;

und

b.

der bauliche Mindestschutz nach Artikel 21 gegen Aussen- und Innenlärm angemessen und verhältnismässig verschärft wird.

³ Bei Fluglärm oder für einen kleinen Anteil an Wohneinheiten bei grossen Wohnüberbauungen können Ausnahmen von den Anforderungen nach Absatz 2 Buchstabe a gewährt werden.

⁴ Die Pflicht der Inhaber von Anlagen zur Begrenzung der Emissionen bleibt auch bei Erteilung einer Baubewilligung nach den Absätzen 2 und 3 bestehen.

Art. 24 - Anforderungen an Bauzonen

¹ Bauzonen für Wohngebäude oder andere Gebäude, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, dürfen nur ausgeschieden werden, wenn die Planungswerte eingehalten werden können.

² In Bauzonen dürfen Änderungen von Nutzungsplänen, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll, nur beschlossen werden, wenn die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können.

³ In Abweichung der Absätze 1 und 2 können Bauzonen ausgeschieden oder Änderungen von Nutzungsplänen in Bauzonen beschlossen werden, wenn:

a.

darin ein überwiegendes Interesse zur Siedlungsentwicklung nach innen besteht;

b.

innerhalb der Bauzone oder in deren Nähe ein der Dichte und Nutzungsart der Zone entsprechender und für die betroffene Bevölkerung zugänglicher Freiraum vorhanden ist, welcher der Erholung dient; und

c.

Massnahmen, insbesondere bei Strassenverkehrsanlagen sowie bei Gebäuden und deren Umfeld, festgelegt werden, die in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität beitragen.